



Gemeinde Obfelden

Gebührentarif

vom 01. Januar 2018

Vorbemerkungen:

Der Gemeindevorstand bestimmt die Höhe der Gebühren basierend auf den Vorgaben der Gebührenverordnung vom 05. Dezember 2017 sowie auf Kostenberechnungen und Äquivalenzüberlegungen. In einigen Spezialbereichen werden die Gebühren von anderen gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organen (z. B. Schulpflege) separat festgesetzt.

In gewissen Sachbereichen müssen die vom übergeordneten Recht vorgegebenen Gebührenansätze angewendet werden (z. B. Informationszugangsgesuche nach IDG). Der Gebührentarif führt die vorgegebene Gebühr direkt auf und wird mit einer entsprechenden Fussnote versehen. Diese Tarife erlässt nicht der Gemeinderat, sondern er übernimmt diese Vorgaben.

Inhalt

1. Allgemeine Verwaltung	4
1.1 Schreibgebühren	4
1.2 Kopien	4
1.3 Verordnungen und Reglemente	4
1.4 Verschiedenes .	4
1.5 Gesuche gemäss § 20 IDG	5
1.6 Personalkosten	5
1.7 Spesen aller Art	5
2. Bauwesen	6
2.1 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	6
2.2 Anzeigeverfahren	6
2.3 Meldeverfahren Solaranlagen	6
2.4 Nebenbewilligungen	6
2.5 Planungen	7
2.6 Weitere Gebühren im Bauwesen	7
2.7 Mehraufwendungen	8
2.8 Baukostendepositum	8
3. Kommunale Einrichtungen	8
3.1 Frei- und Hallenbad	8
3.2 Bibliothek	8
3.3 Mehrzweckhalle Zendenfrei / Mehrzweckhalle Brunnmatt / Schützenhaus	9
4. Einbürgerungen	9
4.1. Schweizerinnen und Schweizer	9
4.2 Ausländerinnen und Ausländer	9
4.3 Weitere Gebühren	10
4.4 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	10
5. Einwohnerkontrolle	10
5.1 Anmeldung	10
5.2 Wochenaufenthalt	10
5.3 Auszüge und Auskünfte	10
5.4 Dienstleistungen	11
5.5 Ausweise (ID) für Schweizer Staatsangehörige	11
5.6 Ausländerrechtliche Gebühren	11
6. Feuerwehrwesen	11
6.1 Einsatzkosten	11
6.2 Fahrzeugkosten	11
6.3 Maschinen und Geräte	12
6.4 Spezialfälle	12
6.5 Ermässigungen	12
7 Finanzen und Steuern	13
7.1 Auszüge und Ausweise	13
7.2 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten	13
7.3 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramtes	13
8. Friedhofwesen	13
8.1 Bestattungskosten	13

9 Lebensmittelkontrolle	13
9.1 Kontrollen	13
9.2 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	14
10 Polizeiwesen	14
10.1 Gastwirtschaftspatente	14
10.2 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	14
10.3 Abgabe für gebranntes Wasser	14
10.4 Hundehaltung	14
10.5 Waffenscheine	15
10.6 Sonntagsverkauf	15
11. Schulwesen	15
11.1 Freiwillige Angebote	15
11.2 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	15
11.3 Schulergänzende Betreuung	15
12. Nutzung öffentlichen Grundes	16
12.1 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes	16
12.2 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	16
13. Rechtspflege	
13.1 Wiedererwägungsgesuche	16
13.2 Neuurteilung, Grundgebühr	16
13.3 Friedensrichter	17
14. Inkraftsetzung	17

Gestützt auf die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Obfelden vom 05. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat Obfelden folgenden Gebührentarif:

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 1.1 Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, zusammen mit allfälligen Benützungs- und Bewilligungsgebühren zu vereinnahmen:

Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
--	-----	-------

Art. 1.2 Kopien

Papierausdruck (pro Stück)		
Format A4, einseitig, schwarz-weiss	CHF	0.25
Format A4, einseitig, farbig	CHF	0.40
Format A4, doppelseitig, schwarz-weiss	CHF	0.50
Format A4, doppelseitig, farbig	CHF	0.80
Format A3, einseitig, schwarz-weiss	CHF	0.40
Format A3, einseitig, farbig	CHF	0.60
Format A3, doppelseitig, schwarz-weiss	CHF	0.80
Format A3, doppelseitig, farbig	CHF	1.20
Folien	CHF	1.30
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

Art. 1.3 Verordnungen und Reglemente

Elektronische Ausgabe		gebührenfrei
Bau- und Zonenordnung (je CHF 5.00)	CHF	10.00
Weitere Verordnungen und Reglemente	CHF	5.00

Art. 1.4 Verschiedenes

Ortsplan, gross	CHF	40.00
Ortsplan, klein		gebührenfrei

Art. 1.5 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen:		
Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 1.6 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	120.00
Übrige Mitarbeiter/-in pro Stunde	CHF	90.00
Hilfskräfte Gemeindewerke	CHF	70.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	40.00

Art. 1.7 Spesen aller Art

Spesen aller Art:		
Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
Reise- und Autospesen sowie andere Auslagen		nach Aufwand

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Zustellgebühren	nach Aufwand
Mahngebühren:	
1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF 10.00

2. Bauwesen

Art. 2.1 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die baupolizeiliche Gemeindegebühr umfasst die Behandlung des Baugesuches durch das Bauamt, die Baukommission und den Gemeinderat. Leistungen von externen Leistungserbringern werden separat in Rechnung gestellt.

Gebühren für Neu-, An- und Aufbauten:

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich für nach der Gebäudeversicherungssumme (GVZ) und beträgt 0.15 % dieses Wertes. Die Gebühr beträgt bis zu CHF 20'000.00, mindestens aber CHF 200.00.

Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

Gebühren für Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben:

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach Aufwand. Sie beträgt mindestens CHF 200.00

Gebühr für Kleinstbauten:

Für Kleinstbauten wird eine pauschalisierte Gebühr von CHF 200.00 bis CHF 800.00 erhoben.

Art. 2.2 Anzeigeverfahren

Gebühr für einfache Kleingesuche, die im Anzeigeverfahren bewilligt werden	CHF 200.00
Anzeigeverfahren ohne Verfügung	gebührenfrei

Art. 2.3 Meldeverfahren Solaranlagen

Gebühr für Solaranlagen (Förderung Energiestadt)	gebührenfrei
--	--------------

Art. 2.4 Nebenbewilligungen

Umgebungsbewilligungen	CHF 200.00
Bauinstallationsplanbewilligung	CHF 200.00
Grenzmutationen	CHF 200.00

Art. 2.5 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach Aufwand

Art. 2.6 Weitere Gebühren im Bauwesen

Die Auslagen für Fachgutachten, die baupolizeiliche und technische Prüfung des Baugesuches durch den Gemeindeingenieur, die Prüfung und Kontrollen des Kanalisationsprojektes und des Schutzraumprojektes, die Kanalisationsanschlussgebühren, die Schnurgerüstabsteckung oder Abnahme, die Höhenkontrolle der Fundamente, die Prüfung und Abnahme der Feuerungsanlagen und Lifte, Feuerpolizei (inkl. periodische Kontrollen, Nachkontrollen), die Nachführung der Grundbuchvermessung, die Kosten für die Ausschreibung, Haus- und Versicherungsnummern usw. werden hier nicht gebührenmässig geregelt. Diese Arbeiten werden der Bauherrschaft nach dem effektiven Aufwand, mit einem Verwaltungskostenzuschlag, weiterverrechnet.

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF 40.00
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV)	nach Aufwand
Reklamebewilligungen	nach Aufwand
Verfügungen Aufzüge und Hebebühnen	CHF 100 bis CHF 300
Entscheid zu Installationsattest	CHF 100.00
Bewilligung für Öltanks, Gebindelager, usw.	nach Aufwand
Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen Standorte von Erdsonden	nach Aufwand
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
Amtliche Vermessung	gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten
Gebühren für periodische Kontrollen:	
Betriebskontrollen für technische Anlagen z.B. Aufzugsanlagen	nach Aufwand
Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	nach Aufwand
Feuerungskontrollen	nach Aufwand
Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	nach Aufwand

Art. 2.7 Mehraufwendungen

Bei komplizierten oder aussergewöhnlichen Bauprojekten (z.B. UVP usw.) wird die Bearbeitungsgebühr durch den Gemeinderat von Fall zu Fall nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt.

In begründeten Fällen kann die Baubehörde Begutachtungen von Bauvorhaben durch Fachberater einholen oder Spezialgutachten erstellen lassen. Der Aufwand dafür wird dem Gesuchsteller mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

Art. 2.8 Baukostendepositum

Für Um-, Aus- und Neubauten verlangt das Bauamt in der Regel ein Baukostendepositum. Das unverzinsliche Depositum ist auf erstes Verlangen, spätestens aber vor Baufreigabe einzuzahlen. Dieses wird nach dem mutmasslichen Aufwand erhoben.

Es steht dem Bauamt frei, bereits bei der Einreichung eines Baugesuches eine vorläufige Behandlungsgebühr zu erheben.

Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten (wie Nachführung der Grundbuchvermessung und des Leitungskatasters) wird das Baukostendepositum abgerechnet. Das Restguthaben wird zurückerstattet. Sind die Kosten höher als das Baudepot ausgefallen, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Kommunale Einrichtungen

Art. 3.1 Frei- und Hallenbad

Für die Benützung des Frei- und Hallenbades werden Saisonabonnements, Punktekarten oder Einzeleintritte ausgestellt. Die Gebühren werden periodisch nach Marktpreisen festgesetzt und entsprechend publiziert.

Art. 3.2 Bibliothek

Die Gemeinde- und Schulbibliothek Obfelden steht allen Einwohnern von Obfelden unentgeltlich zur Benutzung offen.

Auswärtige Kunden ab 18 Jahren:

Jahresgebühr	CHF	40.00
--------------	-----	-------

Bei Überschreitung der Ausleihdauer betragen die Gebühren:

1. Rückruf:	CHF	4.00
2. Rückruf:	CHF	8.00
3. Rückruf:	CHF	15.00

Art. 3.3 Mehrzweckhalle Zendenfrei / Mehrzweckhalle Brunnmatt / Schützenhaus

Für die Benützung der Sportanlagen werden Gebühren nach der Zeitdauer der Nutzung, der Art der Anlage und Wohnort erhoben. Für ortsansässige Vereine wird die Gebühr ermässigt. Die entsprechenden aktuellen Gebühren sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 50 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

4. Einbürgerungen²

Art. 4.1 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

Pro Person	CHF	250.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	125.00

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 4.2 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre:

Einzelpersonen	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	500.00
über 25 Jahre:		
Einzelpersonen	CHF	500.00
Ehepaare	CHF	1'000.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre:

Einzelpersonen	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	500.00
über 25 Jahre:		
Einzelpersonen	CHF	500.00
Ehepaare	CHF	1'000.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Art. 4.3 Weitere Gebühren

Sprachtest Deutsch, pro Person (mündlich und schriftlich)	CHF	360.00
Standortprüfung Gesellschaft, pro Person	CHF	180.00

Art. 4.4 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF	200.00 pro Pers.
Rückzug des Einbürgerungsgesuches		gebührenfrei
Entlassung aus dem Bürgerrecht		gebührenfrei

5. Einwohnerkontrolle

Art. 5.1 Anmeldung

einschliesslich Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)	CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	10.00

Art. 5.2 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Aufenthaltsausweis (Heimatausweis)	CHF	30.00

Art. 5.3 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister:		
- einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
(Bestätigung auf vorgedrucktem Formular)		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00

Art. 5.4 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF 20.00

Art. 5.5 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF 70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF 35.00

Art. 5.6 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF 20.00
---	-----------

6. Feuerwehrwesen⁵

Art. 6.1 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold	max. CHF 70.00
Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold	max. CHF 70.00

Art. 6.2 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Fahrzeuge bis 3,5 t	100.00	50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	150.00	75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	300.00	150.00
Autodrehleiter	400.00	200.00
Hubrettungsfahrzeuge	600.00	300.00
Materialcontainer	300.00	150.00
Transportfahrzeug für Container	Einsatzpauschale:	600.00

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

⁵ Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MugebüVo als primäre Möglichkeit vorgesehen.

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 6.3 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Tauchpumpe oder Wassersauger	40.00	20.00
Motorspritze ab Typ II	40.00	20.00
Atemschutzgeräte		
Typ		Einsatzpauschale CHF
Pressluftgerät, pro Stk.		20.00
Kreislaufgerät, pro Stk.		120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 6.4 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 1'800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50% des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Art. 6.5 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag: um 25%

ab dem 31. Tag: um 50%

7. Finanzen und Steuern

Art. 7.1 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr	CHF	30.00
Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF	30.00
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person		gebührenfrei

Art. 7.2 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand		gebührenfrei
------------------------------------	--	--------------

Art. 7.3 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	30.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	30.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der anerkannten Landeskirchen		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Kinderkrippen der Gemeinde		gebührenfrei

8. Friedhofswesen

Art. 8.1 Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde innerhalb des Kantons Zürich sowie aus der näheren Umgebung der angrenzenden Kantone trägt die Gemeinde.

Für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, sind die Gebühren im aktuellen Gebührenreglement zur Friedhofs- und Bestattungsverordnung geregelt.

9. Lebensmittelkontrolle

Art. 9.1 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen		gebührenfrei
Inspektionen, mit Beanstandungen und Nachkontrollen, gemäss Taxpunkteverordnung des Kantonalen Labors Zürich		nach Aufwand
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	CHF	200.00

Art. 9.2 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro, usw., gemäss Taxpunkteverordnung des Kantonalen Labors Zürich

nach Aufwand

10. Polizeiwesen

Art. 10.1 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	150.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	30.00

Art. 10.2 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	1'000.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	300.00
vorübergehende Ausnahme (z.B. Festbetrieb)	CHF	20.00
Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter		gebührenfrei

Art. 10.3 Abgaben für gebranntes Wasser⁶

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.	max. CHF 8'000.00

Art. 10.4 Hundehaltung

Ersthunde, jährlich	CHF	130.00
Zweithunde, jährlich	CHF	130.00
Blindenhunde / Polizeihunde		gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr		gebührenfrei
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	30.00

⁶ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

Art. 10.5 Waffenscheine⁷

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 10.6 Sonntagsverkauf

Pro Betrieb und Bewilligung	CHF	50.00
-----------------------------	-----	-------

11. Schulwesen

Art. 11.1 Freiwillige Angebote

Für die freiwilligen Angebote der Schule werden kostendeckende Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 89 % bis 100 % erhoben. Auf Basis des steuerbaren Einkommens der Erziehungsberechtigten werden Reduktionen gemäss Reglement gewährt. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Lager, z.B. Skilager

Art. 11.2 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren im Betrage von höchstens CHF 30.00

Art. 11.3 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten. Der beabsichtigte Kostendeckungsgrad liegt hier bei ca. 60%

⁷ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

12. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 12.1 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁸

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m² und Monat CHF 5.00

ausserhalb Bauzonen pro m² und Monat CHF 3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m² und Monat CHF 12.50

Gewerblicher Plakataushang pro m² Plakatfläche und Jahr CHF 300.00

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) gebührenfrei

Art. 12.2 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁹

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

13. Rechtspflege

Art. 13.1 Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Die Gebühr beträgt maximal CHF 750.00.

Art. 13.2 Neubeurteilung, Grundgebühr

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 200.00 bis CHF 1'500.00.

⁸ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁹ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Art. 13.3 Friedensrichter¹⁰

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00

CHF 65.00 bis 250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00

CHF 250.00 bis 420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00

CHF 420.00 bis 615.00

Streitwert über CHF 100'000.00

CHF 615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

14. Inkraftsetzung, Schlussbestimmungen

Erlassen vom Gemeinderat mit GRB Nr. 14 vom 30. Januar 2018 und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Im Namen des

Gemeinderates Obfelden

Gemeindepräsident:
T. Ammann

Gemeindeschreiberin:
E. Meier

¹⁰ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.